

Taxordnung Süssbach Pflegezentrum AG gültig ab 1. Januar 2021

Der besseren Lesbarkeit wegen ist bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Kunden der Süssbach Pflegezentrum AG. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Betreuungsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Kunde)
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Kunde)
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Krankenversicherer, Öffentliche Hand und Kunde)

2 Leistung einer Akontozahlung

Der *süssbach* verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf die Leistung einer Akontozahlung verzichtet.

Akontozahlung stationäres Betreuungsverhältnis	CHF	10'000.00
Akontozahlung befristeter Aufenthalt bis 4 Wochen		anteilmässig nach Vereinbarung

Nach Beendigung des Betreuungsvertrags wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Kunden, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

3 Auflösung des Vertragsverhältnisses

3.1 Durch ordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag endet durch schriftliche Kündigung des *süssbachs* oder des Kunden bzw. dessen Vertreter. Die Kündigung des Betreuungsvertrags ist seitens beider Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 7 Tagen möglich.

Tritt der Kunde vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist aus, so wird die reduzierte Pensionstaxe (CHF -15.00/Tag) bis zur Wiederbelegung des Zimmers/des Bettes weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

3.2 Durch ausserordentliche Kündigung

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die ordentliche Kündigungsfrist ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Vertragspartei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Kunde den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Kunde den Betrieb und das Zusammenleben im *süssbach* in schwerer Weise stört;
- der Kunde aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Unterkunft angewiesen ist.

3.3 Durch Todesfall

Beim Tod des Kunden endet das Vertragsverhältnis 7 Tage nach dem Todestag. Während dieser Zeit wird eine reduzierte Pensionstaxe (CHF -15.00/Tag) verrechnet.

Falls das Zimmer nicht innerhalb der genannten Tage geräumt wird, ist die reduzierte Pensionstaxe bis zum endgültigen Räumen weiter geschuldet.

4 Anhänge

Die nachfolgenden Dokumente bilden die Anhänge der vorliegenden Taxordnung:

- Anhang I: Pensionstaxen und Betreuungstaxe sowie weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen pro Tag zu Lasten Kunde
- Anhang II: Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankenversicherer, Öffentliche Hand und Kunde

5 Schlussbestimmungen

Die vorliegende Taxordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der *süssbach* ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

6 Genehmigung durch den Verwaltungsrat

Brugg, 31. Oktober 2020

Namens des Verwaltungsrats

CEO



Hanspeter Müller

Bereichsleitung Service & Support



Sonja Neeser

Anhang I: Pensionstaxen und Betreuungstaxe sowie weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen pro Tag zu Lasten Kunde

1 Pensionstaxe

1.1 Umfang und Inhalt

In der Pensionstaxe sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie bspw. möbliertes Zimmer, Vollpension mit Tee, Kaffee und Mineralwasser, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten. Die Pensionstaxe wird pro Tag zu Lasten des Kunden verrechnet.

1.2 Ein- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

1.3 Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion (CHF -15.00/Tag) auf die Pensionstaxe gewährt. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

1.4 Reservation vor Eintritt

Bis zum effektiven Eintritt kann eine Reservationsgebühr im Umfang einer reduzierten Pensionstaxe (CHF -15.00/Tag) verrechnet werden.

1.5 Übersicht Pensionstaxen

Haus B

1.5.1	Einerzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	142.00/ Tag
1.5.2	Zweierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	132.00/ Tag
1.5.3	Dreierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	112.00/ Tag

Haus C

1.5.4	Einerzimmer mit Lavabo und WC	CHF	137.00/ Tag
1.5.5	Zweierzimmer mit Lavabo und WC	CHF	122.00/ Tag
1.5.6	Zweierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	132.00/ Tag

Haus D

1.5.7	Einerzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	147.00/ Tag
1.5.8	Zweierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	132.00/ Tag

Demenzstation C0

1.5.9	Einerzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	157.00/ Tag
1.5.10	Zweierzimmer mit Lavabo, WC und Dusche	CHF	142.00/ Tag

1.6	Zuschlag bei gewünschter Alleinnutzung eines Zweierzimmers	CHF	25.00/ Tag
-----	--	-----	------------

2 Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen

2.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxen und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen umfassen die Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Der *süssbach* stellt generell Zeit, Sicherheit, Hilfe und Unterstützung, Beratung, Geborgenheit und Aktivierung (Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen etc.) für alle Kunden zur Verfügung (z.B. Aufrechterhaltung einer Grundleistung wie Nachtwache).

Die daraus entstehenden Kosten dürfen nicht den Krankenversicherungen verrechnet werden. Sie fallen unabhängig von der Nutzung des Angebotes an und müssen bezahlt werden. Die Betreuungsleistungen sind pauschalisiert und verändern sich nicht mit einer allfälligen gesundheitlichen Veränderung des Kunden.

2.2 Abwesenheiten (Ferien, Spitalaufenthalt etc.)

Für die Tage der Abwesenheit entfällt die Betreuungstaxe. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage.

2.3 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen, die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind unter Punkt 3 aufgeführt.

2.4 Betreuungstaxe und weitere nicht KVG-pflichtige Leistungen	CHF	45.00/ Tag
---	-----	------------

3 Individuelle Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden

a)	Spezialärztliche Behandlung wie Zahnarzt etc.	nach Aufwand
b)	Krankentransporte bei Heimeintritt und -austritt	nach Aufwand
c)	Transporte und Begleitungen zu externen Stellen wie Amtsstellen, Geschäfte, externe Arztbesuche etc.	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
d)	Nicht ärztlich verordnete Kostzulagen	nach Aufwand
e)	Medikamente, Therapien, spezielle Verbände und Pflegemassnahmen	nach Aufwand
f)	Arztvisiten	nach Aufwand
g)	Auslagen für persönliche Bedürfnisse, wie zum Beispiel: - Süssgetränke, Softdrinks und alkoholische Getränke - Toilettenartikel, Körperpflegemittel - Hörgerätbatterien - Coiffeur, Podologie, Fusspflege, Dentalhygiene, etc. - Anschluss- und Empfangsgebühren Fernseher - Miete Fernseher inkl. Möbel - Installation Fernseher / EDV-Geräte - Telefonanschluss und Gerätemiete - Gesprächsgebühren - Anschaffungen und grössere Reparaturen an privaten Geräten und Einrichtungen sowie Wäsche und persönliche Effekten - weitere persönliche Bedürfnisse	gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste gem. separater Preisliste CHF 10.00/Monat CHF 01.00/Tag CHF 85.00/Stunde CHF 01.00/Tag nach Aufwand CHF 85.00/Stunde nach Aufwand
h)	Nachsendung Kundenpost	CHF 02.00/Sendung
i)	Zuschlag für Versand Paket (Portogebühr plus Zuschlag)	CHF 02.00/Sendung
j)	Anpassung, Reparatur, Wartung und Reinigung von nicht heimeigenen Rollstühlen	nach Aufwand CHF 85.00/Stunde
k)	Durch Kunden verursachte Beschädigungen und ausserordentliche Abnützung an Heim- und Dritteigentum	nach Aufwand
l)	Sämtliche ausserordentliche Leistungen des Heimes, die nicht zum üblichen Aufgabenkreis gehören (dazu gehören beispielsweise: Botengänge, Suchaktionen, ausserordentliche Zimmerreinigung oder -renovation, spezielle Entsorgung etc.)	nach Aufwand CHF 60.00/Stunde
m)	Verpflegung von Begleitpersonen	nach Aufwand/ gem. separater Preisliste
n)	Pauschale bei Eintritt	CHF 350.00
o)	Zuschlag bei Notfalleintritt (gleichentags)	CHF 100.00
p)	Pauschale bei Austritt / Todesfall	CHF 250.00
q)	Umtriebspauschale bei kurzfristiger Absage des Eintritts (maximal 72h vor Eintritt)	CHF 300.00

Anhang II: Tarife für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen zu Lasten Krankversicherer, Öffentliche Hand und Kunde

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot «Tages- und Nachtstrukturen» des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

1 Beiträge der Krankversicherer

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankversicherern verrechnen die Pflegeinstitutionen den Krankversicherern für alle Langzeitpatienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2 Beitrag des Kunden

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Kunden bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau.

In den Pflgetaxen Kunde der Pflegebedarfsstufe 1-a und 2-b ist die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste enthalten.

3 Beiträge der Öffentlichen Hand

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

Die Vergütung für Kosten der Mittel- und Gegenständeliste wird durch die Öffentliche Hand gedeckt und sind in den pflegestufenabhängigen Pflgetaxen enthalten (ab Pflegebedarfsstufe 3-c).

4 Kantonale Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot Tages- und Nachtstruktur, gültig ab 1. Januar 2020

Pflegebedarfsstufe gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Zeitwert gem. Art. 7a Abs. 3 KLV (Minuten)	Versicherer (CHF/Tag)	Kunde (CHF/Tag)	Öffentliche Hand (CHF/Tag)
1-a	bis 20	9.60	1.60	0.00
2-b	21 - 40	19.20	14.30	0.00
3-c	41 - 60	28.80	23.00	4.00
4-d	61 - 80	38.40	23.00	16.70
5-e	81 - 100	48.00	23.00	29.40
6-f	101 - 120	57.60	23.00	42.10
7-g	121 - 140	67.20	23.00	54.80
8-h	141 - 160	76.80	23.00	67.50
9-i	161 - 180	86.40	23.00	80.20
10-j	181 - 200	96.00	23.00	92.90
11-k	201 - 220	105.60	23.00	105.60
12-l-a	221 - 240	115.20	23.00	118.30
12-l-b (126) RAI / RMC	251	115.20	23.00	141.70
12-l-b (128) RAI / SE3	301	115.20	23.00	197.40